

Memorandum über die Preise und die damit
zusammenhängenden Fragen (Zusammenstellung der Dokumente
Chef/P/11 und Chef/P/15).

I. Zielsetzung:

Alle Preisfragen dürfen nicht für sich allein, sondern müssen in ihrem Zusammenhang miteinander gesehen werden. Alle Lösungen scheinen einem grundlegenden Gesichtspunkt untergeordnet werden zu können:

Ganz gleich welches Wirtschaftssystem oder welche Verfahren man befolgt, das Ziel besteht darin, die niedrigsten Preise zu halten unter der Bedingung,

a) dass diese Preise sich nicht auf Kosten des Lebensstandards der Lohnempfänger bilden,

b) dass diese niedrigen Preise nicht nur irgendwelche besonderen Transaktionen von rein lokalem oder lediglich zeitweiligem Charakter berühren und nicht zur Folge haben, dass die gleichen Unternehmen ebenso erhöhte Preise an einer anderen Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt zur Anwendung bringen oder dass die Preise in ihrer Gesamtheit während einer anderen Periode ebenso erhöht werden.

Aus diesem Grundgedanken ergeben sich :

1. die Regelung über die Löhne (II),
2. das Verbot unlauterer Praktiken und das Verbot der Diskriminierung (III und IV),
3. Grundsätze der Preisbestimmung (V),
4. die gemeinsamen Ziele und entsprechenden Grenzen der Konkurrenz und der Festsetzung der Preise (VI),
5. die etwa erforderlichen Mechanismen, um das Preissystem funktionieren zu lassen (VII),
6. die Ausfuhrpolitik (VIII),
7. die Bedingungen für die Anpassung des einheitlichen Marktes für Kohle und Stahl an die übrigen nationalen Wirtschaften (IX).

II. Löhne :

Auf dem Gebiet der Löhne sind die vorgesehenen Regelungen dazu bestimmt zu vermeiden, dass die Senkung der Preise durch

Lohnsenkungen oder abnorm niedrige Löhne erreicht wird. Unter den in dem Vorschlag der Arbeitsgruppe enthaltenen Vorbehalten müssen Interventionen der Hohen Behörde in diesen beiden Fällen vorgesehen werden.

III. Konkurrenz-Regeln :

Das Verbot unlauterer Konkurrenzpraktiken bedeutet im wesentlichen das Verbot von rein zeitlichen oder rein örtlichen Preissenkungen, die die Ausschaltung eines Konkurrenten zum Ziele haben und die darauf gerichtet sind, es zu ermöglichen, die Preise später wieder zu erhöhen dank einer Monopolstellung und um die Verluste oder die für diese Angriffshandlung zugestandenen unzureichenden Amortisierungen wieder einzubringen.

IV. Nicht-Diskriminierung :

Auf dem gesamten gemeinsamen Markte umfasst die Nicht-Diskriminierung nicht nur die Beseitigung jedes Unterschiedes in der Behandlung der Käufer nach ihrer Nationalität, sondern sie bedeutet auch, dass Käufer, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden, vergleichbare Bedingungen erhalten müssen, um zu vermeiden, dass der Preis für den einen nur auf Grund einer Erhöhung gegenüber dem anderen gesenkt wird. So verstanden steht der Grundsatz gewissen Unterschieden nicht entgegen je nach den verkauften Mengen oder der Treue der Käufer in Verbindung mit Unterschieden in den Produktionskosten oder den Verkaufskosten.

V. Arten der Preisbestimmung :

Diese Erwägungen erlauben es, das Problem der Preisbestimmungsarten klarzustellen.

1. Eine Frage der Terminologie muss zuerst geklärt werden:

Genau genommen müssen die Preise ab Werk beim Verlassen des Werks oder der Grube berechnet werden, aber man dehnt diesen Begriff soweit aus, dass Preise ab Zentralpunkt eines Grubenreviers oder eines Produktionsgebietes darunter verstanden werden.

Die Preise ab Frachtbasis selbst können in doppeltem Sinne verstanden werden : eine Preisbestimmung nach einem Preis, der an einem Zentralpunkt des Gebietes oder an einem dem Produktionsort nahe gelegenen Verkehrsknotenpunkt festgesetzt ist, wozu

noch die Transportkosten hinzukommen; oder die Möglichkeit, die einem Unternehmen einer Zone geboten wird, zu dem Preis am Empfangsort einer anderen Zone zu verkaufen, der nach dem Preis am Zentralpunkt zuzüglich der Transportkosten berechnet wird.

Der Preis ab Frachtgrundlage im ersten Sinne unterscheidet sich nicht von dem Preis ab Werk im zweiten Sinne. An sich geht es darum, ob Unternehmen ermächtigt werden können, nicht nur zu einem der Preisbestimmung am nächsten gelegenen Punkt der Frachtgrundlage ihres Produktionsortes zuzüglich der Transportkosten entsprechenden Preis zu verkaufen, sondern auch zu dem Preis am Empfangsort der Unternehmen einer anderen Zone.

2. Das Problem muss auf ein richtiges Mass zurückgeführt werden.

Es ist nicht in erster Linie die Art der Preisbestimmung, die dazu führt, dass ein Unternehmen verkaufen kann oder nicht. Die Vorfrage besteht darin, ob bei dem gegenwärtigen Preisniveau ein Markt für die Gesamtheit der Produktion gegeben ist, ausserdem ob ein Produzent, der sich weiter als seine Konkurrenten von den Verbrauchszentren entfernt befindet, seine Absatzmärkte aufrechterhalten kann, d.h. wesentlich deshalb weil seine Produktionskosten niedriger sind.

Im übrigen enthalten das System der Preise ab Werk und das System der Preise ab Frachtgrundlage beide eine Anregung, am nächst gelegenen Ort zu verkaufen. Im ersten Falle sucht der Käufer die Transportkosten, die er zu tragen hat, zu vermindern, im zweiten Fall sucht der Verkäufer seine eigene Einnahme, die durch den Verkaufspreis am Empfangsort abzüglich der Transportkosten bestimmt wird, zu erhöhen.

Schliesslich müssen übereilte Verallgemeinerungen vermieden werden. Wenn in der Theorie der Preis ab Werk beim Stahl den Produzenten eine Monopolzone vorbehält, beschränkt die Konzentration der Massen der Produktion dieses Risiko weitgehend. Wenn die Möglichkeit, nach einem System der Preise ab Frachtgrundlage die angenommenen Festsetzungen verschieden zu gestalten, einer grösseren Anzahl von Unternehmen erlaubt, auf einem bestimmten Verbrauchsmarkt zu erscheinen, ergeben sich zwei Möglichkeiten: entweder die Preise ab Frachtgrundlage werden eingehalten und es gibt infolgedessen keine Konkurrenz durch die Preise oder aber es gibt eine Konkurrenz bei den Preisen, aber das bedeutet, dass

das System der Preise ab Frachtgrundlage nicht angewandt wird. Man hat auch dartun können, dass das eine oder andere System die Konkurrenz übermässig anregte oder auf der anderen Seite unterdrückte. Tatsächlich unterscheiden sich die Wirkungen nach dem relativen Umfang der Unternehmen, der Lokalisierung der Produktion und des Verbrauchs und nach der Markttendenz.

Im wesentlichen kommt es darauf an, praktische Formeln aufzustellen, die die wohlbegründeten Besorgnisse beheben.

3. Die Möglichkeit einer gewissen Geschmeidigkeit der von den Unternehmen angewandten Preise ist eine unerlässliche Erleichterung für ihre Handelsstellen. Dies ist eine Bedingung der Abstimmung zwischen den Preisen des inneren Marktes und den Exportpreisen, die fast notwendigerweise fob-Preise sind. Schliesslich muss auf dem Gebiet des Stahls das Preissystem die Versorgung wichtiger Einrichtungen, wie z.B. der Walzwerke mit Rohstoffen aus verschiedenen Zonen, erlauben, um durch die Spezialisierung und eine Massenproduktion bedeutende Einsparungen zu erreichen.

Ausserdem ist es zur Vermeidung von antiwirtschaftlichen Einflüssen, d.h. von Transportkosten nach allen Richtungen und unlaunteren Praktiken erforderlich, dass es eine Grenze für die Abweichung der Preise ab Werk eines und desselben Produktionszentrums gibt. Insbesondere wird nur unter dieser Bedingung die Prüfung der effektiven Verkaufszonen erlauben festzustellen, dass die von der Hohen Behörde festgesetzten Preisregeln nicht umgangen werden.

4. Die vernünftige Lösung besteht darin, dass, falls die angenommene Bestimmungsart des Preises der Preis ab Werk ist, ein gewisser Spielraum besteht, beispielsweise von 5% mehr oder weniger gegenüber dem festgesetzten Preis; das, wenn die angenommene Preisbestimmungsart der Preis ab Frachtgrundlage ist, ein Maximum von Schwankungen besteht, das aus dem Preis ab Werk des Unternehmens, gerechnet auf Grund des Preises am Empfangsort abzüglich der Transportkosten, sich ergibt.

Es geht daraus unmittelbar hervor, dass, so verstanden, die beiden theoretisch entgegengesetzten Systeme zu einer gleichartigen Praxis führen, die sowohl für Kohle als auch für Stahl gültig sein kann.

Die eingeführte Flexibilität lässt der Konkurrenz den erforderlichen Spielraum. Der Prozentsatz der Abweichungen könnte

von der Hohen Behörde im Verhältnis zur Spannung des Marktes geändert werden. Das ist eine Alternativlösung für die Begrenzung der Mengen durch die Hohe Behörde, bei denen ein Gebiet ermächtigt wäre, die Bedingungen eines anderen Gebietes anzuwenden (deutsches Memorandum).

Wenn man die Dinge so sieht, gibt es keine absoluten Änderungen der Bestimmungsarten, sondern in gewisser Weise eine fortgesetzte Abstufung. Ausserdem werden besondere Regeln, beispielsweise beim Schrott oder bei den Spezialstählen oder den Braunkohlebriketts, angewandt werden können. Es erscheint notwendig, dass die Hohe Behörde nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses das Recht hat, über Arten zu entscheiden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt mit Rücksicht auf die Umstände angenommen worden sind, ohne dass die entsprechende Stellungnahme des Ministerrats eingeholt worden ist. Die Garantien, die die beteiligten nationalen Wirtschaften wünschen können, ergeben sich aus den allgemeinen für die Tätigkeit der Gemeinschaft und der vorgesehenen Konsultationsmechanismen in Aussicht genommenen Vorschriften.

Strenggenommen sind die Preise ab Werk, ab Verlassen der Fabrik oder ab Schacht zu berechnen, aber in weiterem Sinne sind unter diesem Ausdruck auch Preise ab Mittelpunkt eines Reviers oder eines Produktionsgebiets oder eines nahegelegenen Abfertigungszentrums zu verstehen.

Die Preise ab Frachtgrundlage selbst können in doppeltem Sinne aufgefasst werden : Eine Preisbestimmung nach einem an einem zentralen Punkt des Gebiets oder an einem in der Nähe des Produktionsortes gelegenen Verkehrsknotenpunkts festgesetzten Preis, zu welchem die Transportkosten noch hinzukommen; oder aber die einem Unternehmen einer Zone gebotene Möglichkeit, zu einem Preis am Empfangsort zu verkaufen, der nach dem Preis an einem zentralen Punkt einer anderen Zone zuzüglich der Transportkosten kalkuliert ist.

(Es darf bemerkt werden, dass auf dem Gebiet der Kohle die Möglichkeit, den Preis ab Werk in differenzierter Weise zu senken, um auf weitere Entfernung zu verkaufen, d.h. Zonenpreise zur Anwendung zu bringen, in der Übergangsperiode den Gruben vorbehalten werden muss, die hilfsbedürftig sind. Diese Möglichkeit wird den Betrag der erforderlichen Hilfe herabsetzen. Diesen Vorteil zu beseitigen, würde bedeuten, ihren Konkurrenten die gleiche Möglichkeit zu geben.)

Von Anfang an gelten die augenblicklich angewendeten Methoden der Preisbestimmung, d.h. die Preise sind grundsätzlich Preise ab Werk für Kohle und Preise ab Frachtgrundlage für Stahl.

Wenn das Recht, zum Preis ab Frachtgrundlage eines anderen Unternehmens zu verkaufen, zu Störungen führt, muss die Hohe Behörde eingreifen und zwar indem sie :

a) entweder eine Empfehlung an die Unternehmen richtet, wenn die Preise zu hoch oder zu niedrig sind im Vergleich zu den in dem Memorandum über die Preise ausgesprochenen Grundsätzen. Im Falle der Nichtbefolgung der Empfehlung setzt die Hohe Behörde den Preis fest, zu welchem das Unternehmen verkaufen muss;

b) oder indem sie zeitweilig das Recht eines Unternehmens zu einer anderen Frachtgrundlage als der seinigen zu verkaufen, beschränkt.

(Die italienische Delegation behält sich eine Stellungnahme vor.)

Die Hohe Behörde hat das Recht, die Regeln der Preisbestimmung im Einvernehmen mit dem Ministerrat, der mit Mehrheitsbeschluss entscheidet, zu ändern.

(Die italienische Delegation behält sich eine Stellungnahme vor.)

VI. Konkurrenz und Preisfestsetzung :

Das eingangs dieses Memorandums vorgeschlagene Wirtschaftsprinzip schliesst weder die Konkurrenz noch die Preisfestsetzung aus. Falls eine Konkurrenz besteht, muss sie den so definierten Erfordernissen gerecht werden und die festgesetzten Regeln beachten. Falls eine Preisfestsetzung besteht, muss sie den angegebenen Wirtschaftskriterien gehorchen und alle Anregungen für eine Entwicklung der Produktivität und der best gelegenen Produktionskapazitäten bestehen lassen.

Es ist daher nicht notwendig, hier zu erörtern, in welchem Masse die Preisbestimmung aus der Konkurrenz der Industrien, wie Kohle und Stahl, folgen kann.

Die Hohe Behörde hat das Recht, Minima und Maxima nach gewissen Beratungen festzusetzen. Sie übt dieses Recht gemäss den sich für sie aus Absatz I ergebenden Verpflichtungen aus.

VII. System der Preise und Finanzmechanismen :

Soweit erforderlich und zeitweilig kann die Hohe Behörde ört-

liche Kompensationsstellen genehmigen und überwachen, um die erforderlichen Grenzbetriebe aufrechtzuerhalten und zwar unter Erzielung der niedrigstmöglichen Preise. Zwischen verschiedenen Revieren und Gebieten kann die Hohe Behörde nur im Einverständnis mit dem Ministerrat derartige Stellen errichten oder genehmigen.

Auf dem Gebiet des Stahls können gewisse Produktionsregelungen unter einer weniger starren Form als die Auferlegung von Zwangsquoten in Aussicht genommen werden, beispielsweise Ausnutzungsquoten, bei denen die Unternehmen, falls sie überschritten werden, gewisse Zahlungen zu leisten hätten.

Die Möglichkeit, solche Mechanismen zu schaffen oder ihr Funktionieren zu kontrollieren, muss der Hohen Behörde gegeben werden. Sie dürfen nicht mit dem Ausgleich der Übergangsperiode verwechselt werden : sie sind nicht dazu bestimmt, die Umstellung der unwirtschaftlichsten Unternehmen zu erleichtern, noch den Verlagerungen der Produktion einen graduellen Charakter zu sichern, sondern sie sollen das Niveau und die Schwankungen der Preise begrenzen. Die für die Tätigkeit der Hohen Behörde vorgeschlagenen allgemeinen Grundsätze erfordern, dass diese Mechanismen durch ihr Spiel alle Anreize zur Steigerung der Produktivität und zur Entwicklung der wirtschaftlichen Kapazitäten bestehen lassen.

Dieses Ergebnis kann erreicht werden, wenn die Ausnutzungsquoten nach der üblichen Kapazität oder der neuesten Produktion, nicht aber nach früheren Angaben geregelt werden ; und wenn die Zahlungen eine Pauschalsumme für die Tonne darstellen, die von den Unternehmen verhältnismässig leichter getragen werden kann, deren Gestehungspreis der niedrigste ist.

Diese Bestimmungen unterliegen jedoch der Bedingung, dass :

- a) sie nur bei einer offensichtlichen Krise Anwendung finden dürfen;
- b) die eingegangenen Beträge Betrieben zurückerstattet werden, die eine unter dem genehmigten Satz liegende Betriebsausnutzung haben;
- c) sie den Bericht Nr. 7 vervollständigen.

VIII. Ausfuhrpolitik :

Der gleich zu Anfang aufgestellte Grundsatz erlaubt es, eine allgemeine Preispolitik für die Ausfuhr festzulegen. Es ist

nicht erwünscht, dass die Auslandspreise zum Nachteil des Inlandspreises gesenkt werden, noch dass hohe Auslandspreise den Inlandsmarkt subventionieren. Eine gewisse Geschmeidigkeit muss jedoch erhalten werden, um der Konkurrenz und dem Beitrag Rechnung zu tragen, den eine erhöhte Ausfuhr selbst bei einem ermässigten Preis zur Aufrechterhaltung der Produktion leisten kann, ohne in dem gleichen Masse eine Preiserhöhung auf dem Inlandsmarkt zu verlangen. Wenn die Hohe Behörde das Recht hat, Minima und Maxima festzusetzen, ist sie nicht verpflichtet, sie für die Ausfuhr festzusetzen, noch die gleichen Preise zu bestimmen. Die Exportpreispolitik beruht auf dem Grundsatz, dass die Preise für den Export sowohl für die Käufer als auch für die Produzenten in angemessenen Grenzen zu halten sind.